

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird unter anderem gefordert, dass es auch für Menschen mit wenig Einkommen effektiven Rechtsschutz geben soll.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, der Anspruch auf einen „offenen, bezahlbaren Rechtsweg“ ergebe sich bereits aus Art. 19 Abs. 4 GG. Die finanzielle Hürde bei der Beschreitung des Rechtswegs sei jedoch insbesondere bei Verwaltungsgerichten zu hoch und müsse abgesenkt werden. Ferner beauftragten viele Stadtverwaltungen trotz eigener Rechtsabteilung kostenpflichtige externe Anwälte und würden dadurch die Kosten unnötig in die Höhe treiben. Behörden mit eigener Rechtsabteilung müsse es daher in bestimmten Fällen rechtlich untersagt werden, kostenpflichtige Rechtsanwälte zu beauftragen. In einfach gelagerten Rechtsstreitigkeiten und bei ausreichendem eigenem Fachwissen reiche es aus, wenn die Verwaltungsjuristen die Behörde selbst verträten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Es gingen 70 Mitzeichnungen und 292 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) tragen den Anforderungen an einen für jeden Bürger eröffneten und auch finanzierbaren Rechtsweg bereits nach geltender Rechtslage ausreichend Rechnung.

Die kostenrechtlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung halten die Beteiligten des Verfahrens in hinreichendem Umfang zu kostenbewusstem Verhalten an. Gemäß § 154 Absatz 1 VwGO trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens. Diese Regelung stellt einen hinreichenden Anreiz für ein kostenbewusstes Verhalten der Beteiligten dar. Die Beteiligten müssen während der Führung des Prozesses damit rechnen, die von ihnen herbeigeführten Kosten des Verfahrens gegebenenfalls ganz oder teilweise selbst zu tragen, wenn sie im Verfahren ganz oder teilweise unterliegen.

Des Weiteren gewährleisten die Vorschriften über den Umfang der Kostenpflicht nach § 162 VwGO selbst die Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Rechtsanwaltes durch die Beteiligten. § 162 Absatz 2 VwGO bestimmt hierbei, dass die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig sind.

Zwar gilt dieser Grundsatz auch zu Gunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Behörden, die über Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt verfügen. Eine Ausnahme von der Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltskosten liegt allerdings dann vor, wenn die anwaltliche Vertretung offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan ist, dem Gegner Kosten zu verursachen, bzw. gegen den Grundsatz verstößt, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 02.08.2006 -NC 9 S 76/06 - NVwZ 2006, 1300 f. mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Die zuständige Behörde wird daher nach diesen Kriterien die Bestellung eines Rechtsanwaltes zu prüfen haben.

Eine darüber hinausgehende Einschränkung der Erstattungsfähigkeit von Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erscheint dem Petitionsausschuss nicht sachgerecht. Grundsätzlich soll im Interesse der Rechtspflege die Vertretung der Beteiligten durch die hierfür besonders berufenen Personen erfolgen. Durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes kann die spezifische Prozess Erfahrung des hinzugezogenen Anwalts für die Führung des Prozesses – einschließlich der Beurteilung der Erfolgsaussichten – fruchtbar gemacht werden. Diese spezielle Qualifikation liegt je nach Fallgestaltung nicht in vergleichbarer Art und Weise bei allen Behördenmitarbeitern vor, die die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 162 Absatz 2 VwGO genügt auch verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Gewährleistung des Zugangs zum Gericht. Rechtsstaatliche Justizgewährungspflicht oder die Verpflichtung staatlicher Stellen zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes erfordern weder einen vollständig kostenfreien Zugang zu den Verwaltungsgerichten noch die Gewährung von Rechtsschutz ohne jegliches Kostenrisiko.

Dies gilt auch für das Risiko, die Kosten eines von der Gegenseite beauftragten Rechtsanwalts tragen zu müssen. Eine diesbezügliche Einschränkung zu Lasten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Behörden ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Tatsache, dass die Beauftragung einer externen Prozessvertretung nicht rechtsmissbräuchlich sein darf, schützt die Gegenseite davor, dass die Beauftragung des Rechtsanwalts allein zwecks Erhöhung der Verfahrenskosten erfolgt.

Auch hinsichtlich des übrigen Vorbringens des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Ausschuss hält im Ergebnis die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.